

14
033

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 95/83

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Dr. Nikolai L [REDACTED],
S [REDACTED] str. 100, [REDACTED] K [REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

g e g e n

Johanna L [REDACTED],
C [REDACTED]-L [REDACTED]-S [REDACTED]-Str. 1, [REDACTED] B [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Henkel,
Fuchs und Gärtner

am 26. April 1984
beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Karlsruhe vom 4. August 1983 wird nicht an-
genommen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsmittels
zu tragen.

Streitwert: 41 000 DM.

G r ü n d e

Die Meinung des Berufungsgerichts, die Parteien seien
in einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts zusamme-
geschlossen und der Beklagte deshalb gemäß § 713, § 666 BGB
verpflichtet, Rechenschaft abzulegen, begegnet Bedenken.
Es fehlen ausreichende Feststellungen, die abweichend von
der im Grundbuch verlautbarten Gemeinschaft der Miteigen-
tümer im Sinne der §§ 1008 ff, 741 ff BGB eine zweckbe-
stimmte Zusammenarbeit der Parteien, einen Willen zum Zu-
sammenschluß der Eheleute zum Zwecke des Erwerbs und der
Nutzung von Grundstücken ergeben (vgl. BGH, Urteile vom
9. Oktober 1974 - IV ZR 164/73 = NJW 1974, 2278; vom

20. Mai 1981 - V ZR 25/79 = NJW 1982, 170; Senatsurteil vom 17. Mai 1983 - IX ZR 14/82 = FamRZ 1983, 795 m.w.N., insoweit in BGHZ 87, 265 nicht abgedruckt). Die Parteien waren aber unstreitig darüber einig, daß der Beklagte die gemeinschaftlichen Grundstücke verwalten sollte. Diese Vereinbarung im Sinne des § 745 Abs. 2 BGB entspricht einem einstimmigen Beschluß der Miteigentümer, in dem dem Beklagten der Auftrag zur Verwaltung der Grundstücke erteilt wurde. Dieser Auftrag konnte aus wichtigem Grund gekündigt werden (BGHZ 34, 367). Das ist hier unstreitig zu Beginn des Ehescheidungsverfahrens geschehen, die Wirksamkeit der Kündigung vom Beklagten im Schreiben vom 7. Oktober 1977 (Bl. 15, 17 GA) auch anerkannt worden. Danach ist der Beklagte auf Grund entgeltlichen (§ 675 BGB) oder unentgeltlichen (§§ 662 ff BGB) Auftrags zur Geschäftsbesorgung gemäß § 666 BGB verpflichtet, in dem in § 259 Abs. 1 BGB bezeichneten Umfang Rechenschaft abzulegen.

Ausgehend von den in BGHZ 39, 87 dargelegten Grundsätzen hat das Berufungsgericht auf Grund einer den Revisionsangriffen standhaltenden tatrichterlichen Würdigung die Frage verneint, ob der Beklagte für die Jahre 1960 bis 1976 von der Pflicht zur Rechnungslegung nach Treu und Glauben befreit sei.

Daß der Beklagte nach seiner Behauptung aus der Zeit von 1960 bis 1966 keine Belege zur Einsicht vorlegen kann, macht die Rechnungslegung nicht unmöglich (vgl. BGHZ 39, 87, 94).



Danach sind ungeklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung nicht zu entscheiden. Die Revision bietet im Ergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg.

Merz

Zorn

Henkel

Fuchs

Gärtner